

Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen für Österreich von EY

Mindestbesteuerungsgesetz - Beauftragung einer abgabepflichtigen Geschäftseinheit

Inhalt

- 01 Mindestbesteuerungsgesetz - Beauftragung einer abgabepflichtigen Geschäftseinheit
- 02 BMF: Strompreis 2025 für arbeitgebereigene KFZ und Zinssatz für Zinsenersparnis 2025
- 02 BMF: Bausparprämie und Prämie für Zukunftsvorsorge für das Jahr 2025
- 03 Slowakei: Steuerreform 2025
- 03 Einigung zu Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter („VAT in a digital age“ - ViDA)
- 05 CO₂ Grenzausgleichssystem - Verfahren und Bedingungen für die Zulassung von CBAM-Anmeldern sowie CBAM Register
- 07 VwGH: Einbeziehung von Gewinnausschüttungen in die Beitragsgrundlage der Pflichtversicherung (GSVG)

Die globale Mindestbesteuerung (Pillar II) wurde in Österreich mit dem Mindestbesteuerungsgesetz (MinBestG) umgesetzt, das am 31. Dezember 2023 in Kraft getreten ist. Damit soll eine effektive Mindestbesteuerung i.H.v. 15% für große Konzerne mit Jahresumsätzen von zumindest EUR 750 Mio. erreicht werden.

Bei Vorliegen von mehreren österreichischen Geschäftseinheiten trifft die Abgabepflicht grundsätzlich die „oberste“ österreichische Geschäftseinheit oder, wenn es keine oberste Geschäftseinheit gibt, die wirtschaftlich bedeutendste Geschäftseinheit in Österreich. § 76 Abs. 2 MinBestG sieht die Möglichkeit vor, dass vor Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums abweichend von dieser Reihenfolge eine andere in Österreich gelegene Geschäftseinheit beauftragt wird, als abgabepflichtige Geschäftseinheit zu fungieren.

Bei Regelwirtschaftsjahren (Bilanzstichtag 31. Dezember) hat eine solche Beauftragung nachweislich bis zum 31. Dezember 2024 zu erfolgen. Der Nachweis kann über eine kürzlich in FinanzOnline freigeschaltete Eingabemaske erbracht werden (siehe dazu auch die Anfragebeantwortung des BMF vom 24. Oktober 2024). Die Beauftragung kann grundsätzlich formfrei durch eine von der obersten Muttergesellschaft unterfertigte Willenserklärung erfolgen. Die Beauftragung ist von der als Abgabepflichtige beauftragten in Österreich gelegenen Geschäftseinheit zu melden.

Die Beauftragung gilt auch für spätere Voranmeldungszeiträume, solange sie nicht gegenüber dem Finanzamt widerrufen wird. Kein Handlungsbedarf besteht aktuell, wenn von der Grundregel (oberste österreichische Geschäftseinheit oder bei keiner obersten in Österreich gelegenen Geschäftseinheit, die wirtschaftlich bedeutendste Geschäftseinheit) nicht abgewichen werden soll.

Mindestbesteuerungsgesetz - Beauftragung einer abgabepflichtigen Geschäftseinheit

Die Anfragebeantwortung des BMF kann über folgenden Link abgerufen werden:

<https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/steuern-rechtsnews/aktuelle-infos-und-erlaesse/Fachinformationen---Internationales-Steuerrecht/Beauftragung-einer-abgabepflichtigen-Gesch%C3%A4ftseinheit.html>

BMF: Strompreis 2025 für arbeitgebereigene KFZ und Zinssatz für Zinsenersparnis 2025

Sachbezugswerteverordnung

Strompreis 2025

Mit Erlass des BMF vom 25. Oktober 2024 (2024-0.770.739) wurde der für einen Kostenersatz an Arbeitnehmer maßgebliche Strompreis für das Aufladen emissionsfreier arbeitgebereigener KFZ gemäß Sachbezugswerteverordnung für das Kalenderjahr 2025 mit 35,889 Cent/kWh festgesetzt (2024: 33,182 Cent/kWh).

Zinsenersparnis 2025

Mit Erlass des BMF vom 25. Oktober 2024 (2024-0.757.904) wurde der bei der Bewertung der Zinsenersparnis aus unverzinslichen oder zinsverbilligten Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen anzusetzende Prozentsatz gemäß § 5 Abs. 2 Sachbezugswerteverordnung für das Jahr 2025 - unverändert zum Vorjahr - mit 4,5% p.a. festgesetzt.

BMF: Bausparprämie und Prämie für Zukunftsvorsorge für das Jahr 2025

Einkommensteuergesetz

Die Bausparprämie für das Kalenderjahr 2025 beträgt laut Erlass des BMF vom 25. Oktober 2024 (2024-0.757.904) unverändert zum Vorjahr 1,5% der prämienbegünstigten Einzahlungen. Die prämienbegünstigten Einzahlungen für das Jahr 2025 belaufen sich unverändert zum Vorjahr auf höchstens EUR 1.200,00.

Die staatliche Prämie bei der Zukunftsvorsorge beträgt für das Kalenderjahr 2025 unverändert 4,25%. Im Jahr 2025 wird die Prämie auf Einzahlungen bis voraussichtlich höchstens EUR 3.552,66 (2024: EUR 3.337,85) gewährt.

Slowakei: Steuerreform 2025

Slowakei

Mit 1. Jänner 2025 kommt es in der Slowakei u.a. zu folgenden wichtigen steuerlichen Änderungen:

Einführung einer Finanztransaktionssteuer

Für Banküberweisungen von Gesellschaften und Selbständigen wird eine Steuer i.H.v. 0,4% (max. EUR 40 pro Transaktion) und i.H.v. 0,8% für Bargeldabhebungen eingeführt. Ausgenommen sind u.a. Überweisungen zwischen Konten des Abgabepflichtigen bei derselben Bank, Kartenzahlungen und Zahlungen von Kranken- und Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern.

Die Steuer ist von den Zahlungsdienstleistern monatlich ab April 2025 abzuführen.

Änderung der Körperschaftsteuersätze

Für juristische Personen, die ein steuerpflichtiges Einkommen bis zu EUR 100.000 (vorher: EUR 60.000) erzielen, gilt nunmehr ein reduzierter Steuersatz von 10% (bislang: 15%); wird ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als EUR 5.000.000 erzielt, gilt ein neuer Steuersatz iHv 24%.

Für Selbstständige wird die Einkommensgrenze für die Anwendung des Steuersatzes von 15% auf EUR 100.000 (vorher: EUR 60.000) angehoben.

Die Quellensteuer auf Dividenden für natürliche Personen wird auf 7% (vorher: 10%) reduziert, wobei die Senkung für Dividenden gilt, die aus Gewinnen für Steuerperioden ab 2025 gezahlt werden.

Änderung der Umsatzsteuersätze

Der Normalsteuersatz in der Umsatzsteuer wird von 20% auf 23% erhöht. Der ermäßigte Steuersatz von 10% wird abgeschafft, stattdessen wird ein ermäßigter Steuersatz von 19% eingeführt, welcher u.a. auf sonstige Lebensmittel (außer Grundnahrungsmittel) und elektrischen Strom anzuwenden ist.

Der zweite ermäßigte Steuersatz von 5% (z.B. für Grundnahrungsmittel, Medikamente) bleibt unverändert.

Einigung zu Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter („VAT in a digital age“ - ViDA)

Umsatzsteuergesetz

Fast zwei Jahre nach den ersten Vorschlägen hat der Rat für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) dem Maßnahmenpaket ViDA am 5. November 2024 zugestimmt.

Mit der ECOFIN-Zustimmung zu ViDA ist ein wichtiger Schritt in Richtung eines modernen und effizienten Mehrwertsteuersystems bewältigt, das den Anforderungen der digitalen Wirtschaft gerecht werden will. Durch die

Einigung zu Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter („VAT in a digital age“ - ViDA)

Umsetzung verschiedener Maßnahmen in den nachfolgend dargestellten Bereichen soll die Mehrwertsteuererhebung transparenter, effizienter und weniger anfällig für Betrug werden. Ein erster Vorschlag der EU-Kommission lag seit dem 8. Dezember 2022 auf dem Tisch, die Einigung am 5. November 2024 stellt nunmehr die Weichen für weitreichende Anpassungen. Drei Bereiche stehen dabei im Vordergrund:

1. **Digitale Erklärungspflichten (Digital Reporting Requirements - DRR)**
Einführung von gemeinsamen standardisierten digitalen Berichtsanforderungen und elektronischer Rechnungsstellung bei innergemeinschaftlichen Transaktionen.
2. **Plattformwirtschaft** - Bewältigung der Herausforderungen der Plattformwirtschaft bei kurzfristigen Unterkunftsvermietungen und Personenbeförderungsdiensten durch Stärkung der Rolle von Plattformen bei der Mehrwertsteuererhebung.
3. **Einheitliche Mehrwertsteuerregistrierung** - Verringerung der Registrierungsanforderungen in der EU durch Erweiterung des Geltungsbereichs des One-Stop-Shops und der Umkehr der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) für B2B-Transaktionen.

Ursprünglich war vorgesehen, dass die neuen Regeln grundsätzlich ab 2025 und die Neuerungen für Digitale Erklärungspflichten ab 2028 umgesetzt werden sollten. Mit wenigen Ausnahmen werden die Einführungsdaten nun auf Juli 2027 (Plattformwirtschaft und einheitliche Mehrwertsteuer-Registrierung), Jänner 2030 (Plattformwirtschaft, optional ab Juli 2028) und 2030 - 2035 für die digitalen Berichtspflichten sowie die neuen E-Rechnungspflichten verschoben (alle Daten sind noch offiziell zu bestätigen).

Unternehmen müssen bewerten, wie ihre Transaktionen, Rechnungsstellung und Berichtsprozesse betroffen sind. Es ist wesentlich, Systeme angemessen mit einem hohen Automatisierungsgrad und genauen Daten einzurichten, um sicherzustellen, dass zukünftige Mehrwertsteuer-Berichtsanforderungen erfüllt werden. Aufgrund der Einführung von elektronischen Rechnungen im B2B-Bereich in einzelnen EU-Mitgliedstaaten einschließlich Deutschland sind Unternehmen auch unabhängig vom ViDA-Zeitplan gefordert, die notwendigen technischen Vorehrungen zu treffen. Aus diesen Gründen ist nun ein guter Zeitpunkt, einen ersten Überblick über die bevorstehenden Änderungen zu erhalten und einen Zeitplan für eine detailliertere Bewertung mit einer anschließenden Implementierungs-Roadmap zu bestimmen, auch wenn der weitere gesetzgeberische Prozess noch abgeschlossen werden muss.

Nach einer erneuten Anhörung durch das Europäische Parlament ist der Text anschließend vom Rat anzunehmen und im Amtsblatt der EU zu veröffentlichen. Über die in Österreich noch ausstehende Umsetzung werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Weiter gehende Informationen können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/11/05/taxation-council-agrees-on-vat-in-the-digital-age-package/>

CO₂ Grenzausgleichssystem - Verfahren und Bedingungen für die Zulassung von CBAM-Anmeldern sowie CBAM Register

Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)

Die EU-Kommission hat am 30. Oktober 2024 einen Entwurf der Durchführungsverordnung zur Umsetzung des Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) veröffentlicht. Diese Verordnung legt die Bedingungen und Verfahren fest, welche erfüllt werden müssen, um als zugelassener CBAM-Anmelder auftreten zu können.

Ab 1. Januar 2026 soll gemäß Verordnung zur Einführung des CO₂-Grenzausgleichssystems (CBAM) nur noch zugelassenen CBAM-Anmeldern die Einfuhr von Waren in das Zollgebiet der Union gestattet werden, die unter das EU-Grenzausgleichssystem fallen.

Die wesentlichen Punkte des Verordnungsentwurfs in Kürze und auf einen Blick:

- **Antragsverfahren und -zeitrahmen:** Anträge sind elektronisch in jenem Mitgliedstaat einzureichen, in dem der Antragsteller niedergelassen ist. Falls der Einführer selbst in keinem Mitgliedstaat niedergelassen sein sollte, so kann ein indirekter Zollvertreter den Antrag auf Zulassung stellen. Die zuständige Behörde hat 120 Tage ab Eingang des Antrags Zeit, diesen zu bewerten. Teil der Bewertung ist eine Konsultationsphase, in der die „Konsultationsparteien“ (das sind die Kommission und andere Mitgliedstaaten) ihre Stellungnahmen abgeben können. Die endgültige Entscheidung wird im CBAM-Register eingetragen und ist ab Eintragung wirksam.
- **Bewertungskriterien:** Antragsteller werden anhand der in der CBAM-Verordnung festgelegten Kriterien bewertet:
 - Vorliegen einer EU-EORI-Nummer
 - Einreichung des Antrags im Mitgliedsstaat der Niederlassung
 - Kein Vorliegen schwerwiegender/wiederholter Verstöße gegen zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften i.Z.m. der CBAM Verordnung in den letzten fünf Jahren
 - Nachweis über finanzielle und operative Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Pflichten gemäß CBAM Verordnung
 - Die zuständigen Behörden bewerten auch das voraussichtliche Importvolumen und die jährlichen CBAM-Zertifikatspflichten.
- **Nachweis über finanzielle und operative Leistungsfähigkeit im Detail:** Der Antragsteller hat diesbezüglich nachzuweisen, dass
 - kein Insolvenzverfahren anhängig ist

CO₂ Grenzausgleichssystem - Verfahren und Bedingungen für die Zulassung von CBAM-Anmeldern sowie CBAM Register

- keine offenen Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Zölle, Steuern oder sonstige Abgaben bestehen
 - er über ausreichende finanzielle Mittel zur Erfüllung der Verpflichtungen verfügt
 - eine geeignete organisatorische Struktur sowie interne Kontrollmechanismen zur ordnungsgemäßen CBAM-Abwicklung vorliegen
- **Bürgschaft:**
Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als zwei Geschäftsjahre etabliert sind, benötigen eine Bürgschaft. Die Höhe der Bürgschaft wird von der zuständigen Behörde festgelegt, weiters wird die Bürgschaft im CBAM Register eingetragen. Es obliegt dem Anmelder, sicherzustellen, dass die Bürgschaft ausreichend ist, um die erforderlichen CBAM-Zertifikate abzudecken.
 - **Neubewertung, Widerruf und Anhörungsrecht:**
Der zuständigen Behörde obliegt die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch den autorisierten Anmelder. In bestimmten Fällen erfolgt eine Neubewertung des Status der Genehmigung. Bei Verstößen kann die Genehmigung widerrufen werden. Der Widerrufsprozess beinhaltet wie das Antragsverfahren eine Konsultationsphase, in der der Anmelder vor dem Widerruf der Genehmigung sein Anhörungsrecht wahrnehmen kann. Zudem kann der Anmelder den Widerruf auch selbst einleiten.

Bis 27. November 2024 steht der Verordnungsentwurf noch zur öffentlichen Konsultation bereit. Am 20. Tag nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt tritt die Verordnung in Kraft und soll ab dem 31. Dezember 2024 Anwendung finden.

Am 31. Oktober 2024 wurde eine weitere Konsultation zum Entwurf der Durchführungsverordnung für die Einrichtung des **CBAM Registers** gestartet. Das CBAM Register soll insbesondere der Einreichung der CBAM Erklärungen und der Abrechnung der CBAM Zertifikate dienen. An dieser Konsultation können sich Unternehmer bis zum 28. November 2024 beteiligen.

Die vollständigen Entwürfe sind auf der Website der EU-Kommission unter folgendem Link abrufbar:
https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14116-CO2-Grenzausgleichssystem-CBAM-Zulassung-von-CBAM-Anmeldern_de

VwGH: Einbeziehung von Gewinnausschüttungen in die Beitragsgrundlage der Pflichtversicherung (GSVG)

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat sich in seiner Entscheidung vom 2. Juli 2024 (Ro 2023/08/0006) mit der Frage befasst, ob bei geschäftsführenden Gesellschaftern von GmbHs, die nicht Mitglieder der Wirtschaftskammer sind, die Gewinnausschüttungen in die Beitragsgrundlage der Pflichtversicherung einzubeziehen sind.

Gesellschafter-Geschäftsführer von GmbHs, die Mitglieder der Wirtschaftskammer sind, sind gem. § 2 Abs. 1 Z 3 GSVG stets pflichtversichert. Hingegen sind Gesellschafter-Geschäftsführer von GmbHs, die nicht Mitglieder der Wirtschaftskammer sind, gem. § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG nur dann pflichtversichert, wenn sie aus einkommensteuerlicher Sicht Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus der Geschäftsführertätigkeit erzielen und die Versicherungsgrenze (2024: EUR 6.221,28) überschreiten (Neue Selbständige).

Der VwGH hat bestätigt, dass bei Gesellschafter-Geschäftsführern (und auch Liquidatoren), die bei einem auch noch so geringen Geschäftsführerbezug zusammen mit der Gewinnausschüttung die Versicherungsgrenze überschreiten, die GSVG-Pflichtversicherung ausgelöst wird (Neue Selbständige) und die Gewinnausschüttung in die GSVG-Bemessungsgrundlage einzubeziehen ist, da gem. § 25 Abs. 1 GSVG Einkünfte sowohl aus der Geschäftsführertätigkeit als auch aus dem Gesellschaftsverhältnis (aufgrund der Kapitaleinlage) bei der Berechnung der Beitragsgrundlage zu berücksichtigen sind.

Ansprechpartner

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an newsletter@at.ey.com.

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an ey.crm@ey.com.

Business Tax

Dr. Markus Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1283
markus.stefaner@at.ey.com

International Tax

Dr. Roland Rief
Telefon +43 1 211 70 1257
roland.rief@at.ey.com

Transfer Pricing

Manuel Taferner, BSc
Telefon +43 1 211 70 1104
manuel.taferner@at.ey.com

Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger
Telefon +43 1 211 70 1251
ingrid.rattinger@at.ey.com

People Advisory Services

Mag. Regina Karner
Telefon +43 1 211 70 1296
regina.karner@at.ey.com

Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser
Telefon +43 1 211 70 1247
Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com

Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer
Telefon +43 1 211 70 1625
andreas.sauer@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft
m.b.H. („EY“)
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
1220 Wien

Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pfleger
Telefon +43 1 211 70 1179
Klaus.Pfleger@at.ey.com

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYGL). Jedes EYGL-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2024 Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19
4020 Linz, Blumauerstraße 46
5020 Salzburg, Sterneckstraße 33
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at